



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 /</b>	0351	24.04.2020
				<b>131882</b>	81920	

## Tagesbrief 27/20 vom 24.04.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Kampfmittelbeseitigung**
- **Vorgehen in Bezug auf Ausnahmegenehmigung vom Versammlungsverbot**
- **Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen**
- **Informationen zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung**
- **Liquiditätsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft**

### 1. Kampfmittelbeseitigung

Mit dem als **Anlage 1.1** beigefügten Schreiben vom 22. April 2020, das wir heute nachrichtlich erhalten haben, hat die Landesdirektion Sachsen nun über die Kampfmittelbeseitigung während der Corona Pandemie wie folgt informiert:

Da der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Freistaates Sachsen (KMBD) nach seinem Pandemieplan arbeitet, erfolgt keine Kampfmittelübernahme durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen auf geplanten durchgeführten Bau- und Räumstellen.

Mit Bezug auf § 30 SprengG hat die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen die ihr als Rechtsaufsicht unterstellten

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Kampfmittelsondierer deshalb informiert, dass erdeingreifende Maßnahmen, bei denen Kampfmittel freigelegt werden könnten, einzustellen sind bzw. gar nicht erst begonnen werden können.

Für die Baugenehmigungsbehörden hat dies zur Folge:

1. Soweit Baugenehmigungen mit der Nebenbestimmung versehen sind, dass vor erdeingreifenden Maßnahmen eine Sondierung und ggf. Beräumung der Baufläche durchzuführen ist, kann keine Freigabe der Fläche erfolgen und damit können auch keine Bauarbeiten durchgeführt werden soweit sich der Verdacht bestätigt hat.

2. Wenn Flächen freigemessen sind und ausgeschlossen werden kann, dass sich ehemalige Kampfmittel im Boden befinden, so können auf diesen Flächen im Rahmen der angewendeten Technologie (Eindringtiefe des Messverfahrens) auch Erdarbeiten ausgeführt werden.

3. Soweit die Baugenehmigungen mit keinem Sondierungsvorbehalt versehen sind, sind Erdarbeiten weiterhin erlaubt. Zufallsfunde werden vom KMBD im Rahmen seines Bereitschaftsdienstes gesichert bzw. beräumt.

4. Die Truppenführer der KMBD sind gehalten, bei der Beseitigung der Gefahren, die von einem aufgefundenen Kampfmittel ausgehen, einen Evakuierungsradius festzulegen. Dieser ist mit 1.000 Metern angegeben und wird für Bomben mit einem Kaliber bis zu 250 kg angewendet. Bei größeren Bomben erweitert sich der Radius. Der verantwortliche Truppenführer kann, nach Abwägung aller für den konkreten Einzelfall zu berücksichtigenden örtlichen Bedingungen, davon abweichen. Der Grundsatz des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung hat dabei oberste Priorität.

Da in dem Schreiben der Landesdirektion Sachsen auf das Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 3. April 2020 Bezug genommen wird, senden wir Ihnen dieses als **Anlage 1.2** zu.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

## **2. Vorgehen in Bezug auf Ausnahmegenehmigung vom Versammlungsverbot**

Mit dem als **Anlage 2** beiliegenden Schreiben vom 23. April 2020, das wir nachrichtlich erhalten haben, hat das SMI über das Vorgehen in Bezug auf Ausnahmegenehmigung vom Versammlungsverbot informiert.

Für den Umgang mit Versammlungen im Zeitraum der Geltung der SächsCoronaSchVO ist ein verzahntes Zusammenwirken von Gesundheitsdienst und Versammlungsbehörde erforderlich. Darüber hinaus hat der Polizeivollzugsdienst (PVD) auf konkrete Lagen vor

Ort zu reagieren. Deshalb hat das SMI mit dem Schreiben Hinweise zur Behandlung von Versammlungsbegehren, zu Maßgaben zur Ausnahmeentscheidung sowie zum Vollzug und zur Durchsetzung gegeben. Den Erlass vom 17. April 2020, auf den unter Nr. C. 4. des Schreibens verwiesen wird, haben wir als **Anlage 3** beigefügt.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

### **3. Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen**

Mit der als **Anlage 4** angeschlossenen Pressemitteilung des SSG wurde über die Entwicklung der Notbetreuung informiert. Danach haben die erweiterten Anspruchsvoraussetzungen für eine Verdoppelung der Notbetreuungsquote gesorgt. Nach einer Erhebung der Geschäftsstelle stieg der Anteil der notbetreuten Kinder im Vergleich zur Vorwoche von landesweit 7,66 Prozent auf 14,3 Prozent zum 22. April 2020.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber / Herr Schöne

### **4. Informationen zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) hat uns die als **Anlage 5** beigefügten Informationen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung gestellt. Das SMS bittet die Städte und Gemeinden, diese Informationen auf geeignete Weise in kommunalen Amtsblättern und/oder auf kommunalen Internetseiten zu veröffentlichen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

### **5. Liquiditätsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft**

Das Sächsische Staatsministerium für Land- und Forstwirtschaft (SMEKUL) hat mitgeteilt, dass ab heute das Liquiditätsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft in Anspruch genommen werden kann. Die Antragstellung erfolgt über die Homepage der Sächsische Aufbaubank (SAB). Die Förderrichtlinie, die Antragsformulare und weitere Informationen sind hier zu finden:

[https://www.sab.sachsen.de/förderprogramme/sie-benötigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-darlehen-smekul.jsp#program\\_conditions](https://www.sab.sachsen.de/förderprogramme/sie-benötigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-darlehen-smekul.jsp#program_conditions)

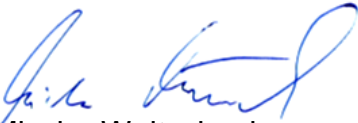
Förderempfänger können Kleinstunternehmer sowie kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 100 Mitarbeitern folgender Tätigkeitsbereiche sein:

- Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Fischerei oder Aquakultur,
- Forstwirtschaft (Waldbesitzer im Sinne von § 5 Sächsisches Waldgesetz),
- Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**